Allgemeine Geschäftsbedingungen Melodrom

1. Schuljahr

1.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

1.2 Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien ist der 1. Schultag der allgemeinbildenden Schulen im Bundesland Bayern.

1.3 Die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den gesetzlichen Feiertagen und Ferien für die allgemeinbildenden Schulen im Bundesland Bayern. An gesetzlichen Feiertagen und während der Ferien findet kein Unterricht statt.

2. Abschluss des Unterrichtsvertrages

2.1. Der Unterrichtsvertrag (Formblatt) wird schriftlich abgeschlossen; er ist zugleich die Anmeldung für den im jeweiligen Vertragsjahr gebuchten Musikunterricht. Bei minderjährigen Schülern muss der Unterrichtsvertrag vom gesetzlichen Vertreter bzw. den gesetzlichen Vertretern des Schülers unterzeichnet werden.

2.2. Änderungen der Adresse und Anschrift des Vertragspartners während der Vertragslaufzeit müssen der Schulleitung in Textform bekannt gegeben werden.

2.3. Eine Mitteilung der Adressänderung an die Lehrkraft ist nicht ausreichend.

3. Vertragslaufzeit

3.1. Der Unterrichtsvertrag ist unbefristet. Während der Vertragsdauer gelten die Kündigungsmöglichkeiten nach Ziffer 4.

3.2. Bei der Erstanmeldung wird eine Anmeldegebühr von 20 Euro fällig.

4. Kündigung

4.1 **Einzelunterricht**: Die Kündigung zum 28. Februar hat bis spätestens 31. Dezember (= Kündigungsfrist: 2 Monate) zu erfolgen. Die Kündigung zum 30. September hat aus wirtschaftlich-organisatorischen Gründen bereits bis spätestens 30. Juni (= Kündigungsfrist: 3 Monate) zu erfolgen. Aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit der Lehrkräfte in den Sommermonaten bedarf das Melodrom rechtzeitig einer gesicherten Kalkulationsgrundlage, um den Unterricht ausreichend gestalten und planen zu können; daher bedarf es einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

4.2 **Partner-, Gruppenunterricht, Combo:** Die Kündigung ist aus organisatorischen Gründen nur zum 30.September möglich. Die Kündigung zum 30. September hat aus den in Ziffer 4.1. genannten Gründen bereits bis spätestens 30. Juni (= Kündigungsfrist: 3 Monate) zu erfolgen. (Begründung s.4.1.)

4.3 **Für Neuanmeldungen bei Partner-, Gruppenunterricht, Combo** gilt die Zeit von Schuljahresbeginn bis Ende Februar einmalig als Probezeit. Eine Kündigung des Vertrages in der Probezeit ist ausschließlich zum letzten Kalendertag des Februars mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich. Die Kündigungserklärung muss folglich spätestens bis 31. Januar erfolgen.

4.4 Jede Kündigung hat schriftlich oder in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen.

4.5 Eine Mitteilung an die Lehrkraft wird nicht akzeptiert.

5. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung außerhalb der nach Ziffer 4 benannten Zeiten ist zusätzlich zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.3 unter folgenden Voraussetzungen möglich:

5.1 seitens Melodrom: wenn der Unterricht dauerhaft ausfällt und kein Ersatz angeboten werden kann oder bei Gruppen die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist.

5.2 seitens des Schülers: bei Umzug außerhalb des Einzugsbereichs; zum Nachweis bedarf es hierfür einer Bestätigung des Einwohnermeldeamtes. In diesem Fall erhebt Melodrom eine Ausfallzahlung von drei Monatsraten.

5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

5.4 Unlust oder verstärkte schulische Beanspruchung des Schülers, sowie familiäre Umstände, sind kein außerordentlicher Kündigungsgrund.

6. Unterrichtsänderung

6.1 Beim Gruppenunterricht besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke oder Zusammensetzung. Es kann während des laufenden Schuljahres zu erforderlichen Änderungen einer Gruppe (Gruppenstärke, Gruppenzusammensetzung oder Unterrichtsdauer) kommen. Der Bestand des Unterrichtsvertrags wird dadurch nicht berührt.

6.2 Bei Änderung der Gruppenstärke ändern sich die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung.

7. Unterrichtsausfall/Krankheit

7.1 Bei Erkrankung oder Verhinderung des Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts oder auf anteilige Rückerstattung der Unterrichtsgebühr.

7.2 Wenn der Schüler am Unterrichtstag krankheitsbedingt nicht in der Schule bzw. bei der Arbeitsstelle war sowie insbesondere bei dem Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Infektionen, bei denen eine Ansteckungsgefahr für den Lehrer und/oder andere Schüler besteht, besteht kein Recht auf Teilnahme am Unterricht. Das Melodrom bzw. der beauftragte Lehrer ist in diesem Fall berechtigt, den Schüler wieder nach Hause zu schicken.

7.3 Bei längerer Erkrankung bzw. Verletzung kann bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der 4. ausgefallenen Unterrichtsstunde die Unterrichtsgebühr ausgesetzt werden. Dies gilt nicht für Krankheitszeiten in den Schulferien.

7.4 **Das Fernbleiben des Schülers vom Unterricht aus Gründen, die Melodrom nicht zu vertreten hat, entbindet den Schüler nicht von der Zahlungspflicht.**

7.5 Bei Verhinderung der Lehrkraft werden die ausgefallenen Unterrichtsstunden nachgeholt, sofern nicht eine Vertretungslehrkraft gestellt wird. Im Falle der Nachholung werden von der Lehrkraft zwei Termine zur Auswahl vorgeschlagen. Bei Gruppen entscheidet die Mehrheit. Nimmt der Schüler den Nachholtermin nicht wahr, so verfällt die ausgefallene Unterrichtseinheit, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Unterrichtshonorars entsteht.

8. Gebührenordnung

8.1 Für die Teilnahme am Musikunterricht in der Musikschule werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

8.2 Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren für ein ganzes Schuljahr (vom 1. Oktober bis 30. September), die in 12 Monatsraten vom Konto des Zahlungspflichtigen per Lastschrift abgebucht werden. Die monatlichen Raten sind jeweils zum Ersten des Monats im Voraus fällig. Der Schüler erhält pro Schuljahr mindestens 36 Unterrichtseinheiten.

8.3 Eine Änderung der Kontoverbindung muss der Schulleitung unverzüglich in Textform mitgeteilt werden, zudem ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

8.4 Erfolgt eine Anmeldung während eines "angebrochenen" Monats, so werden die einzelnen Stunden des „angebrochenen" Monates anteilig laut Gebührenordnung berechnet.

8.5 Anfallende Bankgebühren (Rücklastschrift), die das Melodrom nicht zu vertreten hat (z.B. Nichtdeckung des Kontos des Vertragspartners, ungerechtfertigte Stornierung, Nichtmitteilung einer geänderten Kontoverbindung), gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat die hierdurch entstandenen Kosten zuzüglich einer Pauschale für den Bearbeitungsaufwand in Höhe von 5,00 Euro zu tragen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Melodrom keine oder geringere Kosten als diese Pauschale entstanden sind.

8.6 Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch mit Beendigung des Unterrichtsvertrages nach Zahlung aller fälligen Entgelte

9. Durchführung des Unterrichtes

Der Unterricht für ein belegtes Fach findet einmal wöchentlich statt. (Nicht an unterrichtsfreien Tagen, Ziffer 1.3). Sollte sich eine Änderung in der Gruppenstärke während des Schuljahres ergeben, die die Mindestteilnehmerzahl nicht mehr erfüllt, so kann die Musikschule eine Gruppe auflösen. Es besteht dann kein Anspruch auf Unterricht. In diesem Fall wird keine Gebühr mehr fällig.

10. Unterrichtseinteilung

10.1 Die Einteilung zum Unterricht erfolgt durch die Schulleitung in Absprache mit dem Schüler oder Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung.

10.2 Änderungswünsche von Seiten des Schülers (wie z.B. Tag, Zeit, Dauer) nach der Anmeldung, entbinden nicht vom Unterrichtsvertrag. Nach Möglichkeit versucht die Musikschule Änderungswünsche zu erfüllen, sie ist dazu aber nicht verpflichtet.

10.3 Nach Möglichkeit wird der Wunsch auf eine bestimmte Lehrkraft erfüllt, jedoch besteht hierauf kein Anspruch.

10.4 Für eine Änderung des Unterrichtes (Erhöhung oder Verringerung der Unterrichtsdauer, Lehrerwechsel, Umwandlung in Einzel- oder Gruppenunterricht), ist eine Ummeldung zumindest in Textform notwendig.

10.5 Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

11. Haftung

11.1 Für Schäden, die durch den Schüler selbst oder die begleitende Person an den Räumlichkeiten, Instrumenten oder anderen Gegenständen oder Personen entstehen, haften der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Die Haftung des Melodroms für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahlt von Eigentum oder Verletzung der Person des Schülers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Melodroms oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Melodroms beruhen,
- für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Melodroms oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Melodroms beruhen,
- Bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch das Melodrom, Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführen des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter regelmäßig vertraut und vertrauen darf; dies sind alle Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat,
- wenn dies auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruht.

Soweit die Haftung des Melodroms ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

12. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur während des Unterrichtes und nur in dem für den Unterricht vorgesehenen Raum. Wir machen die Eltern von Vorschulkindern mit Nachdruck darauf aufmerksam, die Kinder vor Übergabe an die Lehrkraft nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

13. Datenschutz

Das Melodrom beachtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler die Vorschriften der DSGVO. Zur Abstimmung des Unterrichts nutzen die Parteien den Instant-Messaging-Dienst „WhatsApp“. Die Schüler von Melodrom und deren gesetzliche Vertreter erklären sich insoweit mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für den Geschäftsbetrieb von Melodrom erforderlich ist.

14. Fotos / Bilder

Im Unterricht und auf Veranstaltungen von Melodrom wird zu Informations- und Marketingmaßnahmen fotografiert. Bei der Veröffentlichung der Bildaufnahmen zu bloßen Informationszwecken bedarf es keiner Einwilligung. Die Voraussetzung für die Verarbeitung der Bildaufnahmen zu Marketingzwecken bestimmt sich nach der Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von Bildaufnahmen (Fotografien und Videoaufnahmen).

15. Höhere Gewalt/Behördliche Schließung der Schule

Wird der Unterrichtsbetrieb aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anweisung z.B. wegen einer Pandemie oder einer Katastrophe etc. für die Dauer von weniger als sechs Wochen eingestellt, bleibt der Entgeltanspruch von Melodrom bestehen.

16. Online Unterricht

Sollten es besondere Umstände (z.B. eine Pandemie oder der temporäre Wegfall eines Unterrichtsgebäudes) erfordern, ist das Melodrom berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung den Unterricht zum vereinbarten Termin auch Online zu erteilen. Lehrer und Eltern (volljährige Schüler) einigen sich hierfür auf einen Videokonferenzdienst. Dies umfasst auch die Einwilligung zu der für die Nutzung des Videokonferenzdienstes erforderliche Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und ggf. Weitergabe persönlicher Daten. Etwaige Kosten für die Nutzung des Videokonferenzdienstes trägt jede Partei selbst.

17. Unterrichtsmaterial

Kopiertes Unterrichtsmaterial darf nicht verwendet werden.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch die rechtlich wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommt.